

## **Beihilfe: Fürsorgeverpflichtung ernst nehmen!**

Schon im Jahr 2004 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Beihilfevorschriften nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts entsprechen und daher nur noch für einen Übergangszeitraum angewendet werden dürfen. Im Oktober 2009 hat nun das Bundesverwaltungsgericht erklärt, dass dieser Übergangszeitraum abgelaufen ist.

Hieraus ergibt sich, dass auch in Niedersachsen diese Beihilfeverordnung nicht mehr angewendet werden darf. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfe nur noch nach den im Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) vorgegebenen Grundsätzen erfolgen darf, nämlich nach den beiden Kriterien Notwendigkeit und Angemessenheit.

Laut NBG ist seit März 2009 die Landesregierung ermächtigt, Näheres über Inhalt und Umfang der Beihilfe sowie das Verfahren der Beihilfegewährung in einer Verordnung zu regeln. Ein entsprechender Verordnungsentwurf liegt den Spitzengewerkschaften nun vor. Dieser Entwurf lässt starke Zweifel aufkommen, dass es der Landesregierung mit der Fürsorgeverpflichtung gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten wirklich ernst ist.

Die Verordnung zeigt, dass sich nach dem Willen der Landesregierung, die Beihilfe Regelungen immer stärker an die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und das fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) annähern, obwohl die Beihilfeberechtigten mit ihren Steuern und mit ihren Beitragsleistungen zu den Privaten Krankenkassen (PKV) die Beitragssätze der GKV mitfinanzieren.

Die Vertreterversammlung 2010 des Philologenverbandes Niedersachsen fordert daher:

- Die niedersächsische Verordnung darf weder gegenüber der Gesetzlichen Krankenkasse noch gegenüber der Bundesregelung eine Schlechterstellung bedeuten.
- Die Beihilfe muss als ein eigenständiges System erhalten bleiben.
- Der Maßstab für die Beihilfe müssen allein das Alimentationsprinzip und die Fürsorgeverpflichtung für die Beamtenschaft sein.
- Die Beihilfe muss eine soziale Komponente erhalten.
- Die Praxisgebühr und Eigenbehalte sind ungerechtfertigt und müssen daher abgeschafft werden.